



STATUTEN DES YCA, Yacht Club Arbon

Version: 21.11.2008



Art. 1 Name / Sitz

Unter dem Namen Yacht Club Arbon besteht nach Art. 60 ff ZBG ein Verein mit Sitz in Arbon.

Die Abkürzungsinitialen sind: YCA

Art. 2 Zweck

Der Yacht Club Arbon bezweckt insbesondere:

- den Zusammenschluss Wassersportinteressierter
- die Wahrung und Förderung der Interessen des Wassersports unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte
- die Pflege und Förderung der Kameradschaft
- die seglerische Ausbildung
- die Organisation und Durchführung von Regatten
- das Betreiben einer Begegnungsstätte (Clubhaus)
- bei Bedarf, das Halten eigener Wasserfahrzeuge
- die Nachwuchsförderung

Art. 3 Mitgliedschaft

der Verein besteht aus:

- Ehrenmitgliedern
- Aktiv- / Ehepaarmitglieder
- Studentenmitgliedern (bis zur Vollendung der Vollzeitausbildung maximal bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs)
- Juniorenmitgliedern (bis zur Vollendung des 18. Altersjahrs)
- Passivmitgliedern

Art. 4 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die GV ernannt werden, wer sich im Segelsport im Allgemeinen oder im YCA im Besonderen verdient gemacht hat.

Art. 5 Beitritt / Übertritt / Austritt

Beitrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Er entscheidet über die Aufnahme.

Der Übertritt erfolgt jeweils zu Beginn des Vereinsjahres.

Austritte sind nur am Ende des Vereinsjahres möglich. Sie sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 6 Ausschluss

Wer in grober Weise gegen die Interessen des YCA verstösst, oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss erfolgt am Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Mitteilung.

Dem Betroffenen steht an der nächsten GV das Rekursrecht zu.



Art. 7 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Technische Kommission
- Jugendkommission
- Kontrollstelle

Art. 8 Generalversammlung

Die ordentliche GV findet jährlich einmal statt. In ihre Kompetenz fallen die folgenden Geschäfte:

- Jahresberichte des: Präsidenten
 TK-Präsidenten
 Jugendobmann
 Hafendelegierten des YCA
- Jahresrechnung
- Revisorenbericht
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Technischen Kommission
- Wahl der Jugend-Kommission
- Wahl der Kontrollstelle
- Budgets
- Festlegung der Mitgliederbeiträge und Eintrittsgebühren
- Statuten
- Anträge

Art. 9 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche GV wird einberufen:

- auf Beschluss des Vorstandes
- wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Art. 10 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Altersjahr ausser den Passivmitgliedern.

Art. 11 Abstimmungsmodus

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht Antrag auf geheimes Verfahren gestellt und beschlossen wird.

Art. 12 Einladungen

Die Einladung zur GV hat mindestens 20 Tage vorher schriftlich und unter Beilage der Traktandenliste zu erfolgen.



Anträge zur GV sind spätestens 10 Tage vor der GV dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 13 Vorstand

Die Leitung, Verwaltung und Vertretung gegen Aussen obliegt dem Vorstand.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Sekretär
- Kassier
- Clubhausobmann
- Präsident der Technischen Kommission
- Redaktion Stander
- Jugendobmann

Unterschriftsberechtigt zu zweien sind:

- Präsident
- Vize - Präsident
- Sekretär
- Kassier
- Präsident TK

Die Unterschrift zu zweien soll so angewendet werden, dass im Unterschriftenpaar stets die Unterschrift des Präsidenten oder des Kassiers enthalten sein muss.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden. Er stellt ein Pflichtenheft auf. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

Es sind Beschlussprotokolle zu führen.

Beim Austritt eines Vorstandsmitgliedes, kann der Vorstand mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit ein neues Mitglied wählen. Dieses gilt bis zur nächsten GV als gewählt.

Art. 14 Technische Kommission / Zusammensetzung

Die TK setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident TK
- Wettfahrtleiter
- Takelmeister
- Bootsobmann
- Fahrtenobmann

Die TK konstituiert sich selbst.

Art. 15 Jugendkommission / Zusammensetzung

Die Jugendkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Jugendobmann
- Jugendvertreter
- Leiter Opti



- Leiter Junioren
- Bootswart
- Sekretär

Die Jugendkommission konstituiert sich selbst.

Art.16 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle setzt sich aus mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Sie kontrolliert die Rechnung und stellt an der GV Antrag auf Entlastung.

Art.17 Amtsduer

Die Amtsdauer für Vorstand, Technische Kommission, Jugendkommission und Kontrollstelle beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Art.18 Mitgliederbeiträge / Eintrittsgebühren

Der Mitgliederbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

- YCA - Clubbeitrag
- Verbandsbeiträge

Der YCA-Clubbeitrag für das folgende Jahr wird an der Generalversammlung festgelegt und genehmigt.

Die obligatorischen Verbandsbeiträge werden direkt an die Mitglieder weiterverrechnet.

Neue Mitglieder bezahlen eine einmalige Eintrittsgebühr.

Die Höhe des Mitgliederbeitrags beträgt maximal CHF 300.00 pro Vereinsjahr.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art.19 Anteilscheine

Alle Mitglieder, ausser Passivmitglieder, ab Vollendung des 25 Altersjahr zeichnen für das Clubhaus mindestens einen Anteilschein.

Der Nominalwert eines Anteilscheins beträgt Fr. 400.--. Er wird nicht verzinst.

Andere Mitglieder sind ebenfalls berechtigt, Anteilscheine zu zeichnen.

Die Anteilscheine werden an die Mitglieder des YCA ausgegeben und lauten auf deren Namen.

Über die ausgegebenen Anteilscheine wird Buch geführt, in welchem der Anteilschein - Eigentümer mit Namen und die Nummer des Anteilscheins eingetragen ist.

Die Übertragung und Veräusserung von Anteilscheinen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes. Der Vorstand ist im Namen des Clubs ermächtigt, Anteilscheine zum Nennwert zurückzukaufen.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder müssen dem YCA ihre Anteilscheine auf den Zeitpunkt des Austritts oder des Ausschlusses zur Verfügung stellen.

Die Rückerstattung erfolgt zum Nominalwert. Der Vorstand des YCA kann die Frist der Rückzahlung auf maximal drei Jahre erstrecken.

Anteilscheine können dem YCA zurückgegeben werden ohne eine Rückzahlung zu fordern.



Beim Austritt eines Mitgliedes können ausstehende Schulden mit der Rückzahlung des Anteilscheines verrechnet werden.

Art.20 Rechnung

Der YCA führt eine eigene Rechnung. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

Art.21 Verbindlichkeit

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist auf die Höhe des Jahresbeitrags begrenzt.

Art.22 Statutenrevision

Die Statutenrevision bedarf der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

Art.23 Auflösung / Umwandlung / Fusion

Eine Auflösung, Umwandlung oder Fusion bedarf der Zustimmung der GV mit $\frac{2}{3}$ 3 Mehrheit. Diese muss zudem unabdingbar mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder des YCA entsprechen.

Im Falle einer Auflösung wird das Clubvermögen zur treuhänderischen Verwaltung der Bürgergemeinde Arbon oder einer ähnlichen Institution übergeben. Sofern innert 10 Jahren kein neuer Yachtclub in Arbon gegründet wird, geht das Clubvermögen an den Treuhänder über, welcher es spätestens innert einem Jahr zu gunsten eines mit den Clubbestrebungen verwandten Zwecks zu verwenden hat.

Art.24 Schlussbestimmung

Vorliegende Statuten wurden an der 43 ordentlichen Generalversammlung vom 21.11.2008 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Sie ersetzen die bisherigen Statuten.

Bisherige Statutenrevisionen von:

- o 16.11.2001
- o 12.11.1999
- o 12.11.1982

YACHT CLUB ARBON

Präsident:

Rolf Niederer

Sekretär:

Anton Stäheli